

Liestal, 24. September 2019/FKD/Re

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2019/433</b>
<b>Motion</b>	von Florence Brenzikofer
Titel:	<b>Vaterschaftsurlaub für Kantonsangestellte</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. **Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Die traditionellen Familienmodelle haben sich stark verändert, so dass heute mehrheitlich beide Elternteile einen Teil der Familienbetreuung übernehmen. Durch die partnerschaftlichen Rollenteilungen in der Familie können beide Elternteile in der Erwerbsarbeit verbleiben, was positive volkswirtschaftliche Effekte hat.

Der Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber stützt seine langjährige Strategie einer familien- und gleichstellungsfreundlichen Personalpolitik auf § 7 des Personalgesetzes [SGS 150]. Sie soll die Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit Familienpflichten und ausserberuflichen Aktivitäten zum Wohl der Gesellschaft unterstützen.

Der Vaterschaftsurlaub ist im Kanton Basel-Landschaft in der Verordnung über den Elternurlaub (SGS 153.13) geregelt. Im Jahr 2005 wurde der bezahlte Vaterschaftsurlaub für Mitarbeiter des Kantons Basel-Landschaft von einem Tag auf 5 Tage erweitert (§ 11 Verordnung über den Elternurlaub). Zusätzlich kann während des ersten Lebensjahres des Kindes ein unbezahlter Vaterschaftsurlaub von bis zu 12 Wochen Dauer bezogen werden (§ 12 Verordnung über den Elternurlaub).

Aktuell wird das Thema Vaterschaftsurlaub mit der eidgenössischen Volksinitiative „Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie“ und mit dem indirekten Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative auf nationaler Ebene zur Abstimmungen kommen.

Aufgrund der Volksinitiative und des indirekten Gegenentwurfs sieht der Regierungsrat derzeit von einer Erhöhung des heutigen Vaterschaftsurlaubes von 5 Tagen ab. Der Regierungsrat wird eine Erhöhung des Vaterschaftsurlaubes nach dem Abstimmungsergebnis erneut prüfen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb eine Ablehnung dieser Motion.